

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen (O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — O.ö. LDHG 1986)

(L-204/2-XXIII)

A.

1. In dem am 24. Juli 1984 ausgegebenen 136. Stück des Bundesgesetzblattes ist das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LDG 1984, BGBl. Nr. 302, kundgemacht worden. Das LDG 1984 löste das Landeslehrer-Dienstgesetz (LDG), BGBl. Nr. 245/1962 (in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970, 486/1971, 229/1972, 306/1975, 382/1977, 261/1978 und 612/1983), ab, welches — neben den für die Bundeslehrer maßgebenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften — Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes-BDG, BGBl. Nr. 329/1977, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, sowie der Lehrer-Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, alle diese Gesetze in der jeweils geltenden (beim BDG, dem Gehaltsüberleitungsgesetz und der Lehrer-Dienstpragmatik, die sonst nicht mehr gelten, in der letzten) Fassung für anwendbar erklärt hat.

Das LDG 1984 stellt eine Gesamtkodifikation des Dienstrechtes der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für Polytechnische Lehrgänge und für Berufsschulen (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen) dar. Es ist auch auf Personen, die einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)Bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben, anzuwenden.

2. Die verfassungsrechtliche Grundlage für das LDG 1984 bildet Art. 14 Abs. 2 B-VG; für die im § 113 Abs. 1 LDG 1984 grundsatzgesetzlich angeordneten baulichen und einrichtungsmäßigen Dienstnehmerschutzvorkehrungen an Pflichtschulen ist Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die verfassungsgesetzliche Grundlage.

Im übrigen wird der Landesgesetzgeber im § 39 Abs. 2, im § 109 Abs. 2 und 3 sowie im § 110 Abs. 2 und 3 LDG 1984 gemäß Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz B-VG ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Dies betrifft einerseits die Frage, ob und inwieweit den Landeslehrern Naturalwohnungen zur Verfügung gestellt werden, gegebenenfalls die näheren Regelungen diesbezüglich (§ 39 Abs. 2 LDG 1984) und andererseits die Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen für Landeslehrer. Eine Fristsetzung für die Erlassung der Ausführungsgesetze ist hinsichtlich dieser auf Art. 14 Abs. 2 B-VG beruhenden Bestimmungen nicht erfolgt.

3. Da § 53 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 — O.ö. POG 1984, LGBl. Nr. 45, hinlängliche Bestimmungen für die Zurverfügungstellung von Wohnungen an Lehrer enthält, erscheint es nicht notwendig, von der Ermächtigung des § 39 Abs. 2 LDG 1984 Gebrauch zu machen. Das O.ö. POG 1984 enthält auf Grund seines schulorganisations- und schulerhaltungsrechtlichen Inhalts keine Bestimmungen über Naturalwohnungen, sondern nur solche über Wohnungen, die allenfalls vom gesetzlichen Schulerhalter zur Verfügung zu stellen sind. Naturalwohnungen sind hingegen Sachbezüge, die einem Beamten neben seinen Monatsbezügen — gegen Entgelt, jedoch ohne Begründung eines Bestandverhältnisses — gewährt werden. Vom Regelungsgegenstand her sind Naturalwohnungen dem Dienst- und Besoldungsrecht zugeordnet. Bei Landeslehrern für allgemeinbildende Pflichtschulen fallen Dienstgeber (das Land) und gesetzlicher Schulerhalter jener Schule, an der der Landeslehrer verwendet wird, regelmäßig auseinander, sodaß das O.ö. POG 1984 systemkonform insoweit grundsätzlich keine Naturalwohnungen vorsehen kann.

4. Hinsichtlich der Grundsatzbestimmungen im § 109 und im § 110 LDG 1984 ist davon auszugehen, daß das Gesetz über die O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (O.ö. LKUGF), LGBl. Nr. 66/1983, diesen grundsatzgesetzlichen Anordnungen bereits vollinhaltlich entspricht. Die Erlassung von Ausführungsbestimmungen hiezu kann daher entfallen.

B.

Gemäß § 113 Abs. 2 LDG 1984 obliegt den landesgesetzlich hiezu berufenen Behörden die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den §§ 111 und 112. Der Entwurf des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 ordnet diese Zuständigkeit der Landesregierung zu (§ 2 Abs. 1 lit. i). Die verfassungsrechtliche Grundlage hierfür bildet Art. 14 Abs. 2 B-VG. Die im V. Hauptstück des Entwurfes eines Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 vorgesehene ausführungsgesetzliche Regelung (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG) im Hinblick auf die Durchführung eines Dienstnehmerschutzes im Sinne der §§ 111 und 112 ist hiervon zu unterscheiden.

Der vorliegende Entwurf eines Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 — O.ö. LDHG 1986 — orientiert sich hinsichtlich der Systematik weitgehend am O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1980, LGBl. Nr. 38.

Da das LDG 1984 mit geringfügigen Ausnahmen bereits mit 1. September 1984 in Kraft getreten ist und teilweise neue Rechtsinstitute, wie z. B. die vorläufige Suspendierung, eingeführt hat, ist die Erlassung eines auf Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG, hinsichtlich des V. Hauptstückes auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG gestützten Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes dringend erforderlich. Da nahezu bei jeder Bestimmung des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1980 eine Anpassung an das LDG 1984 erforderlich ist und im übrigen zudem eine systematische Umgestaltung (vgl. die Mitwirkungsrechte der Schulbehörden des Bundes) angezeigt erscheint, war im Interesse der einfacheren Handhabbarkeit für Parteien und Behörden der Neuerlassung eines Diensthoheitsgesetzes gegenüber einer weitreichenden Novellierung der Vorzug zu geben.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes verwiesen. Soweit es der besseren Verständlichkeit halber angezeigt erscheint, wird bei den Erläuterungen ein entsprechender Bezug zu dem derzeit in Geltung stehenden O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1980 hergestellt.

C.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zum I. Hauptstück

Zu § 1:

Diese Bestimmungen gehörten bereits dem Rechtsbestand des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1980 an. Die Diktion „und über die Personen“ wurde auf „und hinsichtlich der Personen“ geändert, da diesen mit diesem Ausdruck erfaßten Personen nur vom Landeslehrer abgeleitete Rechte und Pflichten zukommen. Die Ausübung der Diensthoheit über eine Person setzt jedoch den Bestand eines Dienstverhältnisses unmittelbar zwischen dieser Person als Dienstnehmer und dem Dienstgeber voraus. Im Falle von abgeleiteten Rechten muß die Ausübung der Diensthoheit auf diese abgeleiteten Rechte beschränkt bleiben.

Zu § 2:

Im Abs. 1 lit. f wird nunmehr neben der Entscheidung über die neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen ausdrücklich auch auf die Entscheidung über das Unterbleiben der Verleihung der ausgeschriebenen schulfesten Stelle gemäß § 26 Abs. 10 LDG 1984 abgestellt, die zur Folge hat, daß die Stelle vom Landesschulrat weiterhin auszuschreiben ist.

Im Abs. 1 wird unter der lit. i die Zuständigkeit zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den §§ 111 und 112 LDG 1984 der Landesregierung zugeordnet. Die Grundlage hierfür bildet § 113 Abs. 2 LDG 1984.

Als Kompetenztatbestände, unter die dienstnehmerschutzrechtliche Regelungen für Landeslehrer subsidiär sein können, kommen in Frage:

- a) Artikel 14 Abs. 2 B-VG („Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen“);
- b) Artikel 14 Abs. 3 lit. b B-VG („äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen“);

- c) Artikel 14 Abs. 4 B-VG („Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen“).

Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des LDG 1984 (274 Blg. NR XVI. GP, Seite 53, Z. 3) ist zu entnehmen: „Im vorliegenden Fall der Regelung des Dienstnehmerschutzrechtes der Landeslehrer sind aber diese Dienstrechtskompetenzen und die Organisationskompetenzen getrennt, sodaß sich aus einem auf den erstgenannten Kompetenztatbestand gestützten Gesetz nur faktische Konsequenzen für die äußere Organisation, die Errichtung und die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen ergeben können. Ein solches Gesetz kann den Schulerhalter nicht mit Normen, die die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen regeln, in Pflicht nehmen.“

Hinsichtlich weiterer dienstnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen, welche nicht auf den Kompetenztatbestand Art. 14 Abs. 2 B-VG gründen, wird auf die Erläuterungen zum V. Hauptstück des vorliegenden Entwurfes verwiesen.

Im Abs. 2 lit. d soll gegenüber der bisherigen Rechtslage klargestellt werden, daß die im Sinne des § 26 Abs. 6 LDG 1984 als Schulbehörden erster Instanz zur Unterbreitung von Besetzungsvorschlägen berufenen Organe vor einer neuerlichen Ausschreibung von schulfesten Stellen zu hören sind, sofern das als Schulbehörde erster Instanz vorschlagsberechtigte Organ die neuerliche Ausschreibung nicht selbst vorgeschlagen hat.

Zu § 3:

Die unter lit. a bis c angeführten Zuständigkeiten des Kollegiums des Landesschulrates bleiben inhaltlich unverändert. Die Kündigung provisorischer Dienstverhältnisse ist nunmehr im § 9 Abs. 2 des LDG 1984 geregelt; eine entsprechende Anpassung der Zitierung wurde vorgenommen.

Eine grundlegende Änderung ergibt sich allerdings insoweit, als es eine Erklärung bzw. Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Leiterstellen an Berufsschulen nicht mehr gibt. Gemäß § 24 Abs. 1 LDG 1984 sind auch Leiterstellen bei Berufsschulen nunmehr schulfeste Stellen.

Zu § 4:

Die Bestimmung hat sinngemäß bereits bisher dem Rechtsbestand angehört. Die Änderung betrifft nur die Bezugnahme auf das LDG 1984.

Zu § 5:

Im Abs. 1 lit. a bis f wurden die gesetzlichen Zitierungen an die Bestimmungen des LDG 1984 angepaßt.

Der außerordentliche Urlaub gemäß § 42 LDG, welcher sowohl unter Fortzahlung als auch unter der Bedingung der Einstellung der Bezüge gewährt werden konnte, ist im LDG 1984 durch den Sonderurlaub (§ 57 LDG 1984) und den Karenzurlaub (§ 58 LDG 1984) abgelöst worden. Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Landeslehrer einen Anspruch auf die vollen Bezüge (Abs. 1 lit. h).

Da der Anspruch auf Pflegeurlaub gemäß § 59 LDG 1984 ein sich unmittelbar auf Grund des Gesetzes ergebender ist, konnte die bisherige Formulierung „Gewährung eines Pflegeurlaubes“ nicht mehr

beibehalten werden. Es war diesbezüglich eine Richtigstellung vorzunehmen (Abs. 1 lit. i).

Die Verfügung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 LDG 1984 soll hinsichtlich der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge dem Bezirksschulrat obliegen. Dies erscheint im Interesse oftmaliger Notwendigkeit raschen Handelns vernünftig. Das Tätigwerden der Disziplinarbehörden im engeren Sinn, der Disziplinarkommissionen, käme in vielen Fällen zu spät (Abs. 1 lit. k). Den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum LDG 1984 folgend (274 Blg. NR XVI. GP, Seite 51), handelt es sich bei der vorläufigen Suspendierung nicht um eine bescheidmäßige Verfügung, sondern um einen Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person. Gegen die vorläufige Suspendierung gibt es daher kein Rechtsmittel.

Die Vornahme von Erhebungen und die Erstattung der Disziplinaranzeige sowie die Durchführung notwendiger Ermittlungen im Auftrag der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen wird dem Bezirksschulrat zugeordnet (Abs. 1 lit. l).

Gemäß § 101 LDG 1984 steht gegen die Disziplinarverfügung das Rechtsmittel des Einspruches, welcher die Disziplinarverfügung außer Kraft setzt, offen. Da es sich bei dem Rechtsmittel des Einspruches nach § 101 LDG 1984 um kein aufsteigendes Rechtsmittel handelt, ist es notwendig, die zur Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständige Behörde, nach dem vorliegenden Entwurf die Disziplinarkommission, vom rechtzeitig erhobenen Einspruch in Kenntnis zu setzen (Abs. 1 lit. m).

Die bisher im § 55 LDG vorgesehene Anlegung von Personalakten und Führung von Standesausweisen ist vom LDG 1984 nicht übernommen worden. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des LDG 1984 (274 Blg. NR XVI. GP, Seite 49, zu § 67) findet sich folgende Anmerkung: „... ; der in der früheren Bestimmung vorgesehene Abs. 3 betreffend die Eintragung der rechtskräftigen Leistungsfeststellung im Standesausweis ist, da die Führung eines Standesausweises der organisatorischen Gestaltung der Dienstbehörde überlassen bleibt, weggefallen.“ Die Beibehaltung der bisher diesbezüglich geübten Praxis erscheint jedoch sinnvoll. Da die nähere Ausgestaltung des Standesausweises aus dem LDG 1984 nicht mehr abzuleiten ist, wurde die inhaltliche Bestimmung des Standesausweises entsprechend der bisherigen Rechtslage in einen Relativsatz aufgenommen. Diese Bestimmung über Standesausweise steht in funktioneller Beziehung zur Regelung der Behördenzuständigkeit und ist daher gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG in Gesetzgebung Landessache (Abs. 1 lit. o).

Der Anführung der der Personalvertretung zukommenden Mitwirkungsrechte soll durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die §§ 2, 9 und 42 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bloß deklaratorische Bedeutung zukommen, ohne rechtsgestaltend in die Bundeskompetenz einzugreifen. Es soll damit lediglich der spezifischen Terminologie des LDG 1984 im Sinne der besseren Lesbarkeit und Anwendbarkeit im Bereich des Landeslehrerdienstrechtes Rechnung getragen werden. Gegenüber der geltenden Rechtslage ist eine Ausweitung der der Personalvertretung zukommenden Mitwirkungsrechte nicht gegeben (Abs. 3).

Zu § 6:

Abs. 2 nimmt für Landeslehrer für Berufsschulen — vergleichbar der Regelung für allgemeinbildende Pflichtschullehrer — gewisse Angelegenheiten des Disziplinarrechtes (7. Abschnitt des LDG 1984) aus der Zuständigkeit der Disziplinarkommissionen aus und weist diese Zuständigkeiten dem Landesschulrat zu.

Neu gegenüber der geltenden Rechtslage (Abs. 3) ist, daß die Versetzung eines Landeslehrers von einem politischen Bezirk in einen anderen — allerdings nur dann, wenn die Versetzung mit dem Beginn des Unterrichtsjahres oder dem Beginn des zweiten Semesters wirksam werden soll — nicht mehr des Einvernehmens mit den betroffenen Bezirksschulräten bedarf. Diesfalls genügt die Anhörung der betreffenden Bezirksschulräte. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich festzustellen, daß auch durch die Neuregelung (auch durch die Übertragung der Zuständigkeit zur Vornahme der Versetzung auf den Landesschulrat) dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG 1929 betreffend die Mitwirkungspflicht (das Mitwirkungsrecht) der Schulbehörden des Bundes Rechnung getragen wird.

Hinsichtlich der Bewilligung des Dienstaustausches ergibt sich nach dem vorliegenden Entwurf folgende Zuständigkeitsverteilung:

- a) die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen fällt in die Zuständigkeit der Landesregierung (§ 2 Abs. 1 lit. c);
- b) die Bewilligung des Dienstaustausches von Landeslehrern innerhalb des politischen Bezirkes, ausgenommen die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen, fällt in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates (§ 5 Abs. 1 lit. d);
- c) im übrigen fällt die Bewilligung des Dienstaustausches in die Zuständigkeit des Landesschulrates (Abs. 1). Hierbei sind zwei Fälle denkbar. Die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Landeslehrern über die Grenzen des politischen Bezirkes hinaus, sofern es nicht Inhaber schulfester Stellen betrifft, und die Bewilligung des Dienstaustausches von Landeslehrern verschiedener Bundesländer, sofern sie nicht Inhaber schulfester Stellen sind.

Gemäß § 20 LDG 1984 kommt die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Landeslehrern verschiedener Bundesländer einer Ernennung im übernehmenden Bundesland und einer Auflösung des Dienstverhältnisses zum abgebenden Bundesland gleich. Dem verfassungsrechtlichen Gebot (Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG) folgend, bei Ernennungen, sonstigen Besetzungen von Dienstposten und bei Auszeichnungen jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz des Bundes vorzusehen, wurden diese dem Rechtsbestand nicht klar angehörenden Mitwirkungsrechte in den Entwurf eines O.ö. LDHG 1986 der gewählten Systematik folgend integriert (Abs. 4 lit. a).

Hinsichtlich des Abs. 5 darf auf die diesbezüglich analog geltenden Ausführungen zu § 5 Abs. 3 verwiesen werden.

Soweit Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1984 neue Rechte und Pflichten des Landeslehrers — insbesondere in den §§ 44 a und 44 b — in das LDG 1984 eingefügt hat, obliegt die Durchführung der entsprechenden dienstrechtlichen Maßnahmen gemäß der Generalklausel des Abs. 1 dem Landesschulrat.

Zu § 7:

Das Rechtsinstitut des außerordentlichenurlaubes gehört nicht mehr dem Rechtsbestand des LDG 1984 an. In Anbetracht des Umstandes, daß ohnehin eine Zuständigkeitsübertragung auf den Schulleiter nur hinsichtlich der Gewährung einesurlaubes bis zu drei Tagen möglich sein soll, kann mit der Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich des Sonderurlaubes das Auslangen gefunden werden. Die Übertragung der Zuständigkeit zur Gewährung eines Karenzurlaubes ist nicht notwendig.

Hinsichtlich der Formulierung „Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub“ wird auf die Erläuterungen zu § 5 verwiesen.

Zu § 8:

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeiten auf den Schulleiter gemäß § 7 entscheidet dieser anstelle des Bezirksschulrates bzw. des Landesschulrates. Dies ergibt sich aus dem letzten Satz des § 7. Der allenfalls eingeschlagene Rechtsmittelweg soll daher aufsteigend zur nächsthöheren Behörde führen; dies soll durch den Klammerausdruck klargestellt werden. Im Abs. 2 betrifft dies die Landeslehrer für Berufsschulen.

Zum II. Hauptstück**Zu § 9:**

Diese Bestimmung gehörte bereits bisher dem Rechtsbestand an. Es erfolgte bloß eine Anpassung der gesetzlichen Zitierung an das LDG 1984.

Zu § 10:

Da § 113 des Schulorganisationsgesetzes keinen Bezug zur Berufsschule (mehr) enthält und seit 1. 9. 1976 die Unterteilung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen entfallen ist, war die Streichung der Zitierung des § 113 des Schulorganisationsgesetzes im Sinne einer Rechtsbereinigung vorzunehmen. Im übrigen gehörte die Bestimmung schon bisher dem Rechtsbestand an.

Zu § 11:

Die Bestimmung hat sinngemäß bereits bisher dem Rechtsbestand angehört. Die Änderung betrifft nur die Bezugnahme auf das LDG 1984.

Zu § 12:

Im Abs. 2 lit. a soll klargestellt werden, daß im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters sein Vertreter im Amt als Vorsitzender fungieren kann.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist neu, daß nicht nur hinsichtlich der Beschlußfähigkeit des Senates, sondern auch der Kommission in ihrer Gesamtheit nunmehr eine Bestimmung enthalten ist. Dies war notwendig, da § 10 Abs. 3 des Entwurfes sinngemäß Anwendung finden soll und diese Bestimmung einen Kommissionsbeschluß vorsieht.

Zum III. Hauptstück**Zu § 13:**

Im Abs. 1 erfolgte eine Anpassung an den Umstand, daß das Disziplinarrecht nunmehr vom LDG 1984, im 7. Abschnitt, geregelt wird. Die Einschränkung „sofern nach diesem Gesetz — hinsichtlich der Suspendierung im Zusammenhalt mit § 80 Abs. 3 bis 5 LDG 1984 — nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt ist“ nimmt einerseits Rücksicht auf die dem Bezirksschulrat zukommenden Zuständigkeiten im Bereich des Disziplinarrechtes (Disziplinarverfügung, vorläufige Suspendierung usw.), andererseits werden die dynamischen, verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten nach dem LDG 1984 ausdrücklich beachtet.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 92 Abs. 1 letzter Satz LDG 1984, wonach notwendige Ermittlungen von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde im Auftrag der Disziplinarcommission durchzuführen sind (§ 5 Abs. 1 lit. I des Entwurfes), erscheint die Bestellung von Untersuchungskommissären nicht mehr notwendig bzw. gegenstandslos.

Die Beschlußmodalitäten, insbesondere die Beschlußquoten, entsprechen der bundesgesetzlich vorgegebenen Situation; das dem Rechtsbestand des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1980 angehörende Dirimierungsrecht des Vorsitzenden soll ergänzend erhalten bleiben. So wie bisher gibt daher bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 4). Die deklarative Anführung des § 91 Abs. 1 LDG 1984 trägt einem Wunsch aus der Praxis Rechnung.

Zu § 14:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist neu, daß nicht nur hinsichtlich der Beschlußfähigkeit des Senates, sondern auch der Kommission in ihrer Gesamtheit nunmehr eine Bestimmung enthalten ist. Im übrigen ist auf die entsprechenden Erläuterungen zu § 13 zu verweisen.

Zu § 15:

Vergleiche hierzu die entsprechenden Erläuterungen zu den §§ 13 und 16 des Entwurfes.

Zu § 16:

Gemäß § 80 Abs. 6 LDG 1984 hat die landesgesetzlich hierfür zuständige Behörde über die Berufung gegen eine Suspendierung bzw. eine Bezugskürzung zu entscheiden. Da somit der jeweiligen Disziplinaroberkommission nicht nur die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission erster Instanz zukommt, soll dies durch die Aufnahme der Formulierung „Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarcommission“ zum Ausdruck gebracht werden (Abs. 1). Die Disziplinaroberkommission hat somit auch über eine Berufung gegen eine Suspendierung bzw. eine Bezugskürzung zu entscheiden. Darüber hinaus ist es aber auch denkbar, daß die Disziplinaroberkommission in erster und zugleich letzter Instanz von Amts wegen eine Suspendierung aufzuheben bzw. zu verfügen hat.

Im übrigen wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu § 13 bzw. § 12 verwiesen.

Zum IV. Hauptstück**Zu § 17:**

Abs. 2 enthält keine Bezugnahme mehr auf § 9 Abs. 1 lit. k PVG, da diese PVG-Bestimmung nunmehr auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1983 einen anderen Bezug hat. Im übrigen entspricht die Bestimmung der bisherigen Rechtslage.

Durch den Entfall der Bestimmungen über den Untersuchungskommissär war es notwendig, im Abs. 4 gegenüber dem Rechtsbestand eine entsprechende Zitierrungsanpassung vorzunehmen.

Im Abs. 8 soll nunmehr klargestellt werden, daß nur aktive Landeslehrer zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern berufen werden können. Dies wird durch die Formulierung „des Dienststandes“ erreicht.

Im Abs. 11 wird dem § 92 Abs. 2 LDG 1984 Rechnung getragen. Im übrigen gehörte die Bestimmung dem Rechtsbestand an. Der Abs. 12 enthält die vergleichbare Bestimmung zu Abs. 11 hinsichtlich der Berufsschullehrer.

Gemäß § 95 Abs. 3 LDG 1984 ist eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Als die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde im Sinne dieser Bestimmung wird gemäß Abs. 14 der Landesschulrat, im Falle, daß das Disziplinarerkenntnis einen Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen betrifft, überdies auch der Bezirksschulrat festgelegt.

Im übrigen wird hinsichtlich der Nichtaufnahme von gewissen Rechten der Personalvertretung auf die diesbezüglich vergleichbaren Erläuterungen zu § 5 des Entwurfes verwiesen.

Zu § 18:

Diese Entwurfsbestimmung gehörte schon bisher dem Rechtsbestand an. Der Untersuchungskommissär wurde gestrichen (vgl. die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 13 des Entwurfes).

Zu § 19:

Diese Bestimmung gehörte schon bisher dem Rechtsbestand an. Eine Änderung ergibt sich nur insoweit, als der Untersuchungskommissär gestrichen worden ist und der Klammerausdruck „Präsident“ auf „Präsident des Landesschulrates“ klargestellt worden ist.

Zum V. Hauptstück

Gemäß § 113 Abs. 1 LDG 1984 hat die Landesgesetzgebung im Rahmen der Schulerhaltungsvorschriften jene Vorkehrungen zu treffen, die für die Durchführung eines

Dienstnehmerschutzes im Sinne der §§ 111 und 112 erforderlich sind. Die Bestimmung des § 113 Abs. 1 leg. cit. ist eine Grundsatzbestimmung. Wie sich aus den Erläuterungen zum Entwurf der Regierungsvorlage eines LDG 1984 ergibt, bildet Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Grundsatzbestimmung. Vergleiche hiezu auch die Erläuterungen zu § 2 des Entwurfes.

Da gemäß § 54 Abs. 1 des O.ö. POG 1984 das Nähere über den Bau und die Einrichtung der öffentlichen Pflichtschulen in einer durch die Landesregierung zu erlassenden Verordnung (Schulbau- und -einrichtungsverordnung) zu regeln ist und der Dienstnehmerschutz in schulhalterrechtlicher Hinsicht durch diese Verordnung maßgeblich und wirkungsvoll beeinflußt und gewährleistet werden kann, erscheint es zweckmäßig, im Rahmen dieser Verordnung auch jene Bestimmungen bezogen auf den Dienstnehmerschutz aufzunehmen, welche im Sinne der §§ 111 und 112 LDG 1984 zu erlassen sind. Da die Lage und das Ausmaß des Schulbauplatzes einerseits, der Feuer- und Blitzschutz andererseits die Schulen in ihrer Ganzheit betreffen, erscheinen diesbezüglich spezifische Bestimmungen in Ausführung der §§ 111 und 112 des LDG 1984 nicht denkbar. In dieser Bedachtnahme wurde daher der wahrzunehmende Dienstnehmerschutz auf die lit. b bis f des § 54 Abs. 2 O.ö. POG 1984 eingeschränkt.

Die gemäß § 2 Abs. 1 lit. i des Entwurfes der Landesregierung zukommende Zuständigkeit zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den §§ 111 und 112 LDG 1984 ist streng von jener der Landesregierung zukommenden Kompetenz nach dem V. Hauptstück dieses Entwurfes zu unterscheiden.

Zum VI. Hauptstück:

Eine materielle Derogation soll mit der Bestimmung des § 21 Abs. 2 des Entwurfes vermieden werden. Das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976, LGBl. Nr. 50, hat durch seine Wiederverlautbarung am 24. Juni 1980, LGBl. Nr. 38, die neue Bezeichnung „O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1980“ erhalten.

Eine besondere Vorgangsweise hinsichtlich des Inkrafttretens des O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 — O.ö. LDHG 1986 erscheint nicht notwendig. Insbesondere erscheint auch die Anordnung eines rückwirkenden Inkrafttretenstermines nicht notwendig.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen (O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — O.ö. LDHG 1986) beschließen.

Linz, am 7. Februar 1986

Buchinger
Obmann

Steinmayr
Berichterstatte

Gesetz

vom _____

betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen (O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 — O.ö. LDHG 1986)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Ausübung der Diensthoheit

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ausübung der Diensthoheit des Landes über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für Berufsschulen und hinsichtlich der Personen, die einen Anspruch auf einen Ruhe-(Versorgungs-)Bezug aus einem solchen Dienstverhältnis eines Landeslehrers haben, obliegt den in den folgenden Bestimmungen genannten Dienstbehörden.

(2) Hinsichtlich der dem Dienstgeber der Landesvertragslehrer zukommenden Zuständigkeiten gelten die §§ 5, 6 und 7 sinngemäß mit der Maßgabe, daß für die nach den für Landesvertragslehrer geltenden Bestimmungen den Zentralstellen vorbehaltenen dienstrechtlichen Maßnahmen die Landesregierung zuständig ist.

(3) Unter Landeslehrern werden im folgenden nur die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Pflichtschullehrer verstanden.

§ 2

Landesregierung

(1) Der Landesregierung obliegt unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse:

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962;
- b) der Aufschub des Übertrittes eines Landeslehrers in den Ruhestand gemäß § 11 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes — LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984;
- c) die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen gemäß § 20 LDG 1984;
- d) die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 LDG 1984;
- e) die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 LDG 1984; die Landesregierung kann eine schulfeste Stelle an einer allgemeinbildenden Pflichtschule nur an einen solchen Bewerber verleihen, der sowohl im Besetzungsvorschlag des Bezirksschulrates (Kollegium) als auch im Besetzungsvorschlag des Landesschulrates (Kollegium) aufscheint, eine schulfeste Stelle an einer Berufsschule nur an einen Bewerber, der im Besetzungsvorschlag des Landesschulrates (Kollegium) aufscheint (Abs. 2 lit. c);
- f) die Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 LDG 1984 und die Entscheidung über das Unterbleiben der Verleihung der ausgeschriebenen Stelle (§ 26 Abs. 10 LDG 1984);
- g) die Einrechnung der Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher an Schülerheimen oder als Leiter von Schülerheimen in die Lehrverpflichtung durch Verordnung gemäß § 52 Abs. 11 LDG 1984;
- h) die Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 105 LDG 1984;
- i) die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den §§ 111 und 112 LDG 1984.

(2) Die Schulbehörden des Bundes (§§ 3 bis 6) haben bei den im Abs. 1 angeführten Aufgaben in nachstehender Weise mitzuwirken:

- a) vor der Festsetzung des Dienstpostenplanes ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;
- b) vor der Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen ist vom Bezirksschulrat (Kollegium) ein Vorschlag einzuholen; dem Landesschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Lehrerstellen an Berufsschulen ist vom Landesschulrat (Kollegium) ein Vorschlag einzuholen;
- c) vor der Besetzung von schulfesten Stellen sind vom Bezirksschulrat (Kollegium) und vom Landesschulrat (Kollegium) Besetzungsvorschläge hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen einzuholen; hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Berufsschulen sind vom Landesschulrat (Kollegium) Besetzungsvorschläge einzuholen;

- d) vor der Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen ist der Bezirksschulrat (Kollegium) anzuhören, sofern die neuerliche Ausschreibung der schulfesten Stellen nicht ohnehin gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz LDG 1984 vorgeschlagen worden ist; dem Landesschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Berufsschulen ist der Landesschulrat (Kollegium) unter der Voraussetzung des ersten Satzes anzuhören;
- e) vor der Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen ist der Bezirksschulrat (Kollegium) und der Landesschulrat (Kollegium) hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen zu hören; hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Berufsschulen ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören;
- f) vor der Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge ist dem Bezirksschulrat und dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; vor der Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich der Landeslehrer für Berufsschulen ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Kollegium des Landesschulrates

Dem Landesschulrat (Kollegium) obliegt:

- a) die Kündigung provisorischer Dienstverhältnisse gemäß § 9 Abs. 2 LDG 1984;
- b) die Versetzung von Inhabern schulfester Stellen gemäß § 25 Z. 2 bis 4 LDG 1984;
- c) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Verleihung von Berufstiteln und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Berufsschulen;
- d) die Erstattung von Ernennungsvorschlägen hinsichtlich der Landeslehrer für Berufsschulen (§ 6 Abs. 4 lit. b);
- e) die Erstattung von Vorschlägen betreffend Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Lehrerstellen an Berufsschulen gemäß § 24 LDG 1984 sowie die Stellungnahme vor Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen (§ 2 Abs. 2 lit. b);
- f) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von schulfesten Stellen hinsichtlich der Leiter und Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen und an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 6 LDG 1984 (§ 2 Abs. 2 lit. c);
- g) die Stellungnahme vor der Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen, sofern die neuerliche Ausschreibung der schulfesten Stellen nicht ohnehin gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz LDG 1984 vorgeschlagen worden ist. Hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Berufsschulen unter der Voraussetzung des ersten Satzes das Recht auf Anhörung (§ 2 Abs. 2 lit. d);

- h) das Recht auf Anhörung vor der Bewilligung des Diensttausches zwischen Inhabern schulfester Stellen hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen (§ 2 Abs. 2 lit. e);
- i) das Recht auf Anhörung vor der Bewilligung des nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Diensttausches zwischen Landeslehrern verschiedener Bundesländer hinsichtlich der Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie Berufsschulen (§ 6 Abs. 4 lit. a).

§ 4

Kollegium des Bezirksschulrates

Dem Bezirksschulrat (Kollegium) obliegt:

- a) die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Verleihung von Berufstiteln und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge;
- b) die Erstattung von Ernennungsvorschlägen hinsichtlich der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge (§ 6 Abs. 4 lit. b);
- c) die Erstattung von Vorschlägen betreffend Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen gemäß § 24 LDG 1984 (§ 2 Abs. 2 lit. b);
- d) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von schulfesten Stellen hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen gemäß § 26 Abs. 6 LDG 1984 (§ 2 Abs. 2 lit. c);
- e) das Recht auf Anhörung vor der Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen, sofern die neuerliche Ausschreibung der schulfesten Stellen nicht ohnehin gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz LDG 1984 vorgeschlagen worden ist (§ 2 Abs. 2 lit. d);
- f) das Recht auf Anhörung vor der Bewilligung des Diensttausches zwischen Inhabern schulfester Stellen hinsichtlich der Leiter- und Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen (§ 2 Abs. 2 lit. e);
- g) das Recht auf Anhörung vor der Bewilligung des nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Diensttausches zwischen Landeslehrern verschiedener Bundesländer hinsichtlich der Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen (§ 6 Abs. 4 lit. a).

§ 5

Bezirksschulrat

(1) Dem Bezirksschulrat obliegt hinsichtlich der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge:

- a) die Angelobung gemäß § 7 LDG 1984;
- b) die Zuweisung von Landeslehrern an eine Schule innerhalb des politischen Bezirkes gemäß § 19 Abs. 1 LDG 1984 nach Maßgabe der vom Landesschulrat für den politischen Bezirk erfolgten Zuteilung;
- c) die Versetzung von Landeslehrern innerhalb des politischen Bezirkes gemäß § 19 Abs. 2 LDG 1984;

- d) die Bewilligung des Dienstaustausches von Landeslehrern innerhalb des politischen Bezirkes gemäß § 20 LDG 1984, ausgenommen die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen;
- e) die vorübergehende Zuweisung von Landeslehrern innerhalb des politischen Bezirkes gemäß § 21 Abs. 2 LDG 1984;
- f) die Betrauung mit der Leitung einer Schule innerhalb des politischen Bezirkes gemäß § 27 Abs. 2 LDG 1984, ausgenommen im Falle der Errichtung einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule bzw. eines als selbstständige Schule geführten Polytechnischen Lehrganges;
- g) die Anordnung von Mehrdienstleistungen gemäß § 43 Abs. 3 LDG 1984 und Überprüfung von Mehrdienstleistungen;
- h) die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 57 LDG 1984 und eines Karenzurlaubes gemäß § 58 LDG 1984, jeweils bis zur Dauer von zwei Wochen;
- i) die Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub gemäß § 59 LDG 1984;
- j) die Vornahme von Erhebungen und die Erstattung der Disziplinaranzeige gemäß § 78 Abs. 2 LDG 1984;
- k) die Verfügung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 LDG 1984;
- l) die Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 92 Abs. 1 LDG 1984 im Auftrag der Disziplinarkommission bzw. Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- m) die Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 LDG 1984 gegen einen Landeslehrer, der vor seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat, sowie die Mitteilung des rechtzeitig erhobenen Einspruches gemäß § 101 LDG 1984 an die Disziplinarkommission im Hinblick auf § 92 Abs. 1 LDG 1984;
- n) die Stellungnahme in Angelegenheiten des Gnadenrechtes gemäß § 105 LDG 1984;
- o) die Anlegung von Personalakten und die Führung von Standesausweisen, die alle das Dienstverhältnis und die Bezugsberechtigung bestimmenden Angaben zu enthalten haben, für die im politischen Bezirk verwendeten Landeslehrer;
- p) die Erteilung von Dienstreiseaufträgen für Dienstreisen innerhalb des politischen Bezirkes.

(2) Vor der Durchführung der im Abs. 1 lit. b, c, d, e und f angeführten Maßnahmen ist hinsichtlich der Landeslehrer an Landessonderschulen die Zustimmung des Landesschulrates einzuholen. Außerdem sind die früheren Schulerhalter dieser Landessonderschulen, sofern sie noch Eigentümer der Schulobjekte und Erhalter der den Landessonderschulen angegliederten Schülerheime sind, zu hören.

(3) Im Sinne der §§ 2, 9 und 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, hat der Bezirksschulrat unbeschadet sonstiger Mitwirkungsrechte der Personalvertretung nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz jedenfalls vor Durchführung von Maßnahmen

- a) gemäß Abs. 1 lit. b, c, d und f,
 - b) gemäß Abs. 1 lit. h, sofern der Sonderurlaub oder der Karenzurlaub drei Tage übersteigt,
- der Personalvertretung der Lehrer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Landesschulrat

(1) Dem Landesschulrat obliegt die Durchführung aller jener dienstrechtlichen Maßnahmen, welche nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von anderen Behörden zu treffen sind.

(2) Hinsichtlich der Landeslehrer für Berufsschulen obliegt dem Landesschulrat jedenfalls:

- a) die Vornahme von Erhebungen und die Erstattung der Disziplinaranzeige gemäß § 78 Abs. 2 LDG 1984;
- b) die Verfügung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 LDG 1984;
- c) die Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 92 Abs. 1 LDG 1984 im Auftrag der Disziplinarkommission bzw. Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen;
- d) die Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 LDG 1984 gegen einen Landeslehrer, der vor seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat, sowie die Mitteilung des rechtzeitig erhobenen Einspruches gemäß § 101 LDG 1984 an die Disziplinarkommission im Hinblick auf § 92 Abs. 1 LDG 1984;
- e) die Stellungnahme in Angelegenheiten des Gnadenrechtes gemäß § 105 LDG 1984.

(3) Bei Versetzung eines Landeslehrers von einem politischen Bezirk in einen anderen (§ 19 Abs. 2 LDG 1984) mit Wirkung vom Beginn des Unterrichtsjahres oder des zweiten Semesters sind die betreffenden Bezirksschulräte zu hören. Bei Versetzung eines Landeslehrers von einem politischen Bezirk in einen anderen (§ 19 Abs. 2 LDG 1984) in den übrigen Fällen sowie bei Betrauung eines in einem politischen Bezirk zugewiesenen Landeslehrers mit der Leitung einer Schule in einem anderen politischen Bezirk (§ 27 Abs. 2 LDG 1984) ist das Einvernehmen mit den betreffenden Bezirksschulräten herzustellen.

(4) Die übrigen Schulbehörden des Bundes (§§ 3 bis 5) haben bei den dem Landesschulrat gemäß Abs. 1 zukommenden Aufgaben in nachstehender Weise mitzuwirken:

- a) vor der Bewilligung des nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Diensttausches zwischen Landeslehrern verschiedener Bundesländer ist der Bezirksschulrat (Kollegium) und der Landesschulrat (Kollegium) hinsichtlich der Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen zu hören; hinsichtlich der Lehrerstellen an Berufsschulen ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören;
- b) vor Ernennungen von Landeslehrern für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge sind vom Bezirksschulrat (Kollegium) Ernennungsvorschläge einzuholen; vor Ernennung von Landeslehrern für Berufsschulen sind vom Landesschulrat (Kollegium) Ernennungsvorschläge einzuholen.

(5) Im Sinne der §§ 2, 9, 14 Abs. 1 lit. a und 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes hat der Landesschulrat unbeschadet sonstiger Mitwirkungsrechte der Personalvertretung nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz vor der Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 1 — ausgenommen hinsichtlich Landeslehrer für Berufsschulen: die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 57 LDG 1984 und eines Karenzurlaubes gemäß § 58 LDG 1984 sowie die Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub gemäß § 59 LDG 1984 jeweils in der Dauer bis zu drei Tagen — der Personalvertretung der Lehrer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Schulleiter

Die Landesregierung kann durch Verordnung die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 57 LDG 1984 bis zu drei Tagen sowie die Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub gemäß § 59 LDG 1984 bis zu drei Tagen dem Schulleiter übertragen, soweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Der Schulleiter entscheidet in diesen Fällen anstelle des Bezirksschulrates bzw. Landesschulrates.

§ 8

Instanzenzug

(1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bezirksschulrates (des Schulleiters im Falle einer Übertragung gemäß § 7) entscheidet der Landesschulrat.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesschulrates (des Schulleiters im Falle einer Übertragung gemäß § 7) entscheidet die Landesregierung.

(3) In Angelegenheiten dieses Gesetzes ist gegenüber dem Bezirksschulrat der Landesschulrat und gegenüber diesem die Landesregierung die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

II. HAUPTSTÜCK

Leistungsfeststellungskommissionen

§ 9

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge gemäß § 66 LDG 1984 wird bei jedem Bezirksschulrat eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gemäß Abs. 1 gehören an:

- a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder in seiner Vertretung ein vom Vorsitzenden bestimmter rechtskundiger Beamter einer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Bezirksschulrates als Vorsitzender;
- b) der (die) Bezirksschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;
- c) je vier Vertreter der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen sowie für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge des politischen Bezirkes.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet in zwei Senaten, von denen der eine für die Landeslehrer an Volks- und Sonderschulen, der andere für die Landeslehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen zuständig ist. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden, dem zuständigen Bezirksschulinspektor und vier Vertretern der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen bzw. vier Vertretern der Landeslehrer für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge.

(4) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des zuständigen Bezirksschulinspektors und von zwei Vertretern der Landeslehrer erforderlich. Die

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Wenn es sich um die Leistungsfeststellung eines als Landeslehrer angestellten Religionslehrers handelt, hat anstelle eines durch das Los auszuscheidenden bestellten Vertreters der Landeslehrer ein Religionslehrer desselben Bekenntnisses der Kommission anzuhören.

§ 10

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung der Landeslehrer für Berufsschulen gemäß § 66 LDG 1984 wird beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungskommission eingerichtet.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Landesschulratsdirektor als Vorsitzender;
- b) der (die) Berufsschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;
- c) sechs Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet in zwei Senaten. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Berufsschulinspektor und drei Vertretern der Landeslehrer für Berufsschulen. Die Zusammensetzung der Senate und die Verteilung der Aufgaben auf die Senate wird von der Leistungsfeststellungskommission für die Funktionsdauer gemäß § 17 Abs. 9 festgesetzt; dabei ist möglichst auf die Zusammenfassung der Lehrer in zwei Gruppen nach der fachlichen Spezialisierung auf Lehrberufe und auf Fachgruppen Bedacht zu nehmen.

(4) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, des zuständigen Berufsschulinspektors und von zwei Vertretern der Landeslehrer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) § 9 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 11

Leistungsfeststellungs-Oberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen gemäß § 67 LDG 1984 in oberster Instanz wird beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungs-Oberkommission eingerichtet.

(2) Der Leistungsfeststellungs-Oberkommission gehören an:

- a) der Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Landesschulratsdirektor als Vorsitzender;
- b) der (die) Landesschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;

- d) je drei Vertreter der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen sowie für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge.

(3) Im übrigen ist § 9 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate erforderlich ist.

§ 12

Leistungsfeststellungs-Oberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Berufsschulen gemäß § 67 LDG 1984 in oberster Instanz wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungs-Oberkommission eingerichtet.

(2) Der Leistungsfeststellungs-Oberkommission gehören an:

- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der Berufsschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) der (die) Landesschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) sechs Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Im übrigen ist § 10 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate (Kommission) erforderlich ist.

III. HAUPTSTÜCK

Disziplinarkommissionen

§ 13

Disziplinarkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß dem 7. Abschnitt des LDG 1984 gegen Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge wird, sofern nach diesem Gesetz — hinsichtlich der Suspendierung im Zusammenhalt mit § 80 Abs. 3 bis 5 LDG 1984 — nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt ist, bei jedem Bezirksschulrat eine Disziplinarkommission eingerichtet.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder in seiner Vertretung ein vom Vorsitzenden bestimmter rechtskundiger Beamter einer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in Städten mit eigenem Statut der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Bezirksschulrates als Vorsitzender;
- b) der (die) Bezirksschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;

- c) ein vom Vorsitzenden des Bezirksschulrates bestellter rechtskundiger Beamter einer Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) je drei Vertreter der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen sowie für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge des politischen Bezirkes.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Vorsitzenden des Bezirksschulrates aus dem Stand der Beamten der Bezirksverwaltungsbehörden, und zwar nach Tunlichkeit der rechtskundigen Beamten, der Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl dessen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen ist § 9 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate erforderlich ist. Gemäß § 91 Abs. 1 LDG 1984 darf jedoch die Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig verhängt werden.

§ 14

Disziplinarkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Durchführung von Disziplinarverfahren gemäß dem 7. Abschnitt des LDG 1984 gegen Landeslehrer für Berufsschulen wird, sofern nach diesem Gesetz — hinsichtlich der Suspendierung im Zusammenhalt mit § 80 Abs. 3 bis 5 LDG 1984 — nicht eine andere Behörde ausdrücklich für zuständig erklärt ist, beim Landesschulrat eine Disziplinarkommission eingerichtet.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) der Amtsführende Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Landesschulratsdirektor als Vorsitzender;
- b) der (die) Berufsschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) sechs Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann aus dem Stand der rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung der Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl dessen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen ist § 10 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate (Kommission) erforderlich ist. Gemäß § 91 Abs. 1 LDG 1984 darf jedoch die Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig verhängt werden.

§ 15

Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen in oberster Instanz sowie zur Verfügung und Aufhebung der Suspendierung

(§ 80 Abs. 3 bis 5 LDG 1984), sofern nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkommission (§ 13) gegeben ist, wird beim Landesschulrat eine Disziplinaroberkommission eingerichtet.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Landesschulratsdirektor als Vorsitzender;
- b) der (die) Landesschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) je drei Vertreter der Landeslehrer für Volks- und Sonderschulen sowie für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge.

(3) Der Landeshauptmann hat aus dem Stand der rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung den Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl dessen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen ist § 9 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate erforderlich ist. Gemäß § 91 Abs. 1 LDG 1984 darf jedoch die Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig verhängt werden.

§ 16

Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission für Landeslehrer für Berufsschulen in oberster Instanz sowie zur Verfügung und Aufhebung der Suspendierung (§ 80 Abs. 3 bis 5 LDG 1984), sofern nicht die Zuständigkeit der Disziplinarkommission (§ 14) gegeben ist, wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinaroberkommission eingerichtet.

(2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der Berufsschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung bzw. im Falle dessen Verhinderung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) der (die) Landesschulinspektor(en) bzw. dessen (deren) Vertreter;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung bzw. dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) sechs Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Der Landeshauptmann hat aus dem Stand der rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung den Disziplinaranwalt und in erforderlicher Anzahl dessen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen ist § 10 Abs. 3 bis 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der rechtskundige Beamte jedem der beiden Senate angehört und auch seine Anwesenheit zur Beschlußfähigkeit der Senate (Kommission) erforderlich ist. Gemäß § 91 Abs. 1 LDG 1984 darf jedoch die Disziplinarstrafe der Entlassung nur einstimmig verhängt werden.

IV. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen

§ 17

Bestellung der Lehrervertreter in den Kommissionen, Funktionsperiode der Kommissionen und Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes im Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren

(1) Die Lehrervertreter und ihre Ersatzmitglieder in den gemäß dem II. und III. Hauptstück eingerichteten Kommissionen werden auf Grund eines Vorschlages des Zentralausschusses für die Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. des Zentralausschusses für die Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen von der Landesregierung bestellt.

(2) Der Zentralausschuß für die Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen hat vor der Erstattung seiner Vorschläge an die Landesregierung seinerseits von den Dienststellenausschüssen Vorschläge für die Bestellung der Lehrervertreter in die Kommission erster Instanz einzuholen. Bei der Erstattung der Vorschläge durch die Dienststellenausschüsse an den Zentralausschuß für die Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und bei der Erstattung der Vorschläge der Zentralausschüsse an die Landesregierung sind die Mandatsverhältnisse in den vorschlagenden Organen der Lehrerververtretung auf Grund der letzten Personalvertretungswahl zu berücksichtigen. Bei der Aufteilung der Anzahl der vorzuschlagenden Lehrervertreter auf die jeweiligen Fraktionen in den vorschlagenden Organen ist § 20 Abs. 8 Bundes-Personalvertretungsgesetz — PVG, BGBl. Nr. 133/1967, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen die jeder Fraktion zustehende Anzahl der Mandate im Personalvertretungsorgan (Dienststellenausschuß, Zentralausschuß) zu treten hat.

(3) Für jeden gemäß Abs. 1 und 2 bestellten Lehrervertreter sind zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Jeder Lehrervertreter kann innerhalb ein und derselben Kommission von jedem Ersatzmitglied seiner Fraktion vertreten werden. Für die Teilnahme des Ersatzmitgliedes an den Sitzungen hat der verhinderte Lehrervertreter selbst zu sorgen.

(4) Im Sinne des § 9 Abs. 5, des § 10 Abs. 5, des § 11 Abs. 3, des § 12 Abs. 3, des § 13 Abs. 4, des § 14 Abs. 4, des § 15 Abs. 4 und des § 16 Abs. 4 sind für die einzelnen Kommissionen von der für den Religionslehrer zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft der Landesregierung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Religionslehrer vorzuschlagen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Allen Vorschlägen an die Landesregierung sind die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen anzuschließen.

(6) Die Landesregierung hat jene Vorschläge zurückzuweisen, welche gegen rechtliche Vorschriften verstoßen.

(7) Die Landesregierung hat die Lehrervertreter sowie deren Ersatzmitglieder ohne Bindung an Vorschläge zu bestellen, wenn die Erstellung von den rechtlichen Vorschriften entsprechenden Vorschlägen für die Lehrervertreter und Religionslehrer nicht binnen zwei Monaten nach der Wahl der Zentralausschüsse erfolgt.

(8) Lehrervertreter bzw. Ersatzmitglieder in den im Abs. 1 genannten Kommissionen können nur definitive und disziplinar unbescholtene Landeslehrer des Dienststandes sein.

(9) Die Funktionsperiode der Lehrervertreter in den im Abs. 1 genannten Kommissionen dauert vier Jahre und erstreckt sich auf den Zeitraum der Funktionsperiode der im Abs. 1 genannten Zentralkommissionen der Lehrer an Pflichtschulen in Oberösterreich. Sie dauert aber jedenfalls bis zur gültigen Bestellung der neuen Kommissionsmitglieder durch die Landesregierung.

(10) Die Mitglieder aller Kommissionen zur Leistungsfeststellung sowie aller Disziplinarkommissionen sind in Ausübung dieses Amtes gemäß § 68 und § 91 Abs. 2 LDG 1984 selbständig und unabhängig.

(11) Die Vorsitzenden der Leistungsfeststellungskommissionen und der Disziplinarkommissionen für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen haben die Einleitung eines jeden Verfahrens ohne unnötigen Aufschub dem Bezirksschulrat zur Kenntnis zu bringen und diesem die Möglichkeit einzuräumen, vor der Beschlußfassung durch die Kommission eine Stellungnahme abzugeben. Der Beschluß der Disziplinarkommission auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gemäß § 92 Abs. 2 LDG 1984 ist dem Landesschulrat zuzustellen.

(12) Die Vorsitzenden der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinarkommission für Landeslehrer für Berufsschulen haben die Einleitung eines jeden Verfahrens ohne unnötigen Aufschub dem Landesschulrat zur Kenntnis zu bringen bzw. diesem den Beschluß auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gemäß § 92 Abs. 2 LDG 1984 zuzustellen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, vor der Beschlußfassung durch die Kommission eine Stellungnahme abzugeben.

(13) Abs. 12 ist sinngemäß auf das Verfahren der Leistungsfeststellungs-Oberkommissionen und der Disziplinaroberkommissionen anzuwenden.

(14) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist dem Landesschulrat innerhalb von zwei Wochen zuzustellen; betrifft das Disziplinarerkenntnis einen Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Lehrgänge, überdies auch dem Bezirksschulrat.

§ 18

Unvereinbarkeit

(1) Niemand darf gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) einer Leistungsfeststellungskommission und einer im Instanzenzug zuständigen Leistungsfeststellungs-Oberkommission sein.

(2) Niemand darf gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) einer Disziplinarkommission und einer im Instanzenzug zuständigen Disziplinaroberkommission sein.

(3) Niemand darf gleichzeitig Disziplinaranwalt oder dessen Stellvertreter einer Disziplinarkommission und einer im Instanzenzug zuständigen Disziplinaroberkommission sein.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Kommission und die Disziplinaranwälte (deren Stellvertreter) scheiden aus ihrer Funktion aus, wenn in ihrer dienstlichen Stellung eine Veränderung eintritt, mit der die Voraussetzungen ihrer Funktion entfallen.

(5) Sofern rechtskundige Beamte bei der Bezirksverwaltungsbehörde, deren Leiter der Vorsitzende des Bezirksschulrates ist, nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, sind rechtskundige Beamte, die dem Personalstand einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde angehören, und zwar im Einvernehmen mit dem Leiter dieser Bezirksverwaltungsbehörde, zu bestellen.

§ 19

Entschädigung

Die Mitglieder der Kommissionen sowie die Disziplinaranwälte, ausgenommen der Landeshauptmann (Präsident des Landesschulrates), der Amtsführende Präsident des Landesschulrates und die Vorsitzenden der Bezirksschulräte, haben für den aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwand einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, die von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.

V. HAUPTSTÜCK

Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer

§ 20

Im Rahmen der gemäß § 54 des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 — O.ö. POG 1984, LGBl. Nr. 45, durch die Landesregierung zu erlassenden Schulbau- und -einrichtungsverordnung sind die im Sinne der §§ 111 und 112 LDG 1984 zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer erforderlichen Maßnahmen zu regeln; solche Maßnahmen dürfen sinngemäß nur Regelungsgegenstände gemäß § 54 Abs. 2 lit. b bis f des O.ö. POG 1984 zum Inhalt haben.

VI. HAUPTSTÜCK

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das O.ö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1980, LGBl. Nr. 38, außer Kraft.